

# **Finanz- Kassen- und Beitragsordnung**

## **des Volleyball- und Sportvereins Gößnitz e.V.**

### **1. Allgemeine Regelungen**

Alle Kassengeschäfte sind über das vom Verein eingerichtete Konto zu regeln; im Ausnahmefall bedarf es gesonderter Regelungen des Vorstandes.

Der Verein setzt seine finanziellen Mittel ausschließlich für die Ziele gem. der Satzung ein.

Verantwortlich für die Finanzen des Vereins sind der Vorsitzende , in dessen Vertretung der Stellvertreter und der Schatzmeister; für die technische Abwicklung der Kassengeschäfte ist der Schatzmeister verantwortlich. Hieraus ergibt sich auch die Zeichnungsberechtigung für das Vereinskonto ( Vorsitzender/ Stellvertreter und Schatzmeister gemeinsam ).

### **2. Einnahmequellen des Vereins**

Mitgliedsbeiträge, Kostenerstattungen von Mitgliedern  
Zuschüsse, Spenden, Fördermittel  
Sponsorengelder  
Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen

### **3. Mitgliedsbeiträge**

#### **3.1 Beitragshöhe**

Die Jahresbeiträge betragen

- bei Mitgliedern über 18 Jahren € 36,00
- bei Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren € 15,00.

Veränderungen der Höhe der Jahresbeiträge bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung einer Gesamtmitgliederversammlung

Der volle Beitragssatz wird im Folgejahr des Jahres erhoben, in dem Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **3.2 Beitragsabrechnung**

Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben und werden zum 31.03. eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto eingezogen. Falls im Ausnahmefall ein Bankeinzug abgelehnt wird, ist die Entrichtung des Beitrages durch Barzahlung ebenfalls bis zum 31.03. eines jeden Jahres über den zuständigen Übungsleiter abzusichern. Bei einer verspäteten Bezahlung des Jahresbeitrages wird eine Mahngebühr in Höhe von € 5,00 erhoben.

Neue Mitglieder, die nach dem 30.06. eines Jahres unserem Verein beitreten, zahlen die Hälfte der in Pkt. 3.1. geregelten Beitragssätze.

### 3.3. Kostenerstattungen durch Mitglieder

Wenn ein Sportfreund/ eine Sportfreundin den VSV zu einem anderen Volleyballverein verlässt, haben diese innerhalb der ersten zwei Jahre nach Ausstellung 50% der Kosten des Spielerpasses zu erstatten; erst dann wird das Dokument ausgehändigt.

Analog haben Mitglieder, die vor Ablauf von zwei Jahren nach Absolvierung eines vom VSV finanzierten Übungsleiter-/ Schiedsrichterlehrganges den Verein verlassen 50% der angefallenen Kosten zu erstatten; über evtl. Ausnahmeregelungen entscheidet im Einzelfalle der Vorstand.

### 3.4. Zuschüsse, Spenden, Fördermittel, Sponsorengelder

Alle Einnahmen aus Zuschüssen, Spenden, Fördermitteln und Sponsorengeldern werden grundsätzlich über den Schatzmeister abgewickelt und sind nach Festlegung des Vorstandes zu verwenden.

Spendenquittungen darf nur der Schatzmeister ausstellen; er hat in entspr. Jahreslisten alle Einzelspenden zu erfassen.

Über evtl. mannschaftsbezogene Sachspenden ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

### 3.5. Sonstige Einnahmen des Vereins

Einnahmen des Vereins aus Veranstaltungen oder im Rahmen des Verkaufes von Speisen und Getränken bei Wettkämpfen sind innerhalb einer Woche beim Schatzmeister abzurechnen.

### 3.6. Regelungen bei der Teilnahme an fremden Turnieren

Jede Mannschaft kann pro Saison die Meldegelder für Hallenturniere in Höhe von maximal € 50,00 über den Verein abrechnen; für Beachturniere wird dieser Zuschuß nicht gewährt.

## **4. Kassenordnung**

### 4.1. Kassenbestand

Die Vereinskasse wird vom Schatzmeister geführt, separate Mannschaftskassen sind untersagt.

Die Vereinskasse darf einen Bestand von € 300,00 nicht überschreiten; evtl. Mehrbeträge sind auf das Bankkonto einzuzahlen.

Verfügungen über € 150,00 sind bargeldlos vorzunehmen.

### 4.2. Materialkäufe

Anschaffungen von Material ( Bälle, Spielkleidung, technische Einrichtungen usw. ) im Wert von über € 150,00 dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erfolgen.

### 4.3. Belegführung

Alle Verfügungen sind nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel möglich und sind durch aussagekräftige Belege zu dokumentieren, aus denen der Verwendungszweck eindeutig ersichtlich sein muß; der Mehrwertsteuer vermerk muß vorhanden sind.

Der Erhalt von Geldbeträgen ist durch die Empfänger zu quittieren.

Barverfügungen über € 100,00 sind vor der Auszahlung vom Vereinsvorsitzenden/ Stellvertreter gegenzuzeichnen.

Größere Vorschüsse müssen eine Woche vorher angemeldet werden; sie werden nach Anmeldung und Benennung des Verwendungszweckes überwiesen.

## **5. Fahrtkosten**

Bei der Benutzung von privateigenen Fahrzeugen im Rahmen von Wettkampfreisen ( Spiele in der Halle ) werden folgende Kilometerpauschalen erstattet:

10 Ct je gefahrenen Kilometer, weitere je 2 Ct je mitfahrendes Mannschaftsmitglied

Nach Möglichkeit sind die Sitzplatzkapazitäten der Fahrzeuge voll auszunutzen ( 4 Personen ), um zu sichern, dass nur die unbedingt notwendige Anzahl von Fahrzeugen zum Einsatz kommt. Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Vollkaskoversicherung besteht.

Anfallende Fahrtkosten sind spätestens 4 Wochen nach der Reise beim Schatzmeister abzurechnen.

## **5. Behandlung und Nachweis von Inventargegenständen**

Die den Übungsgruppen anvertrauten Inventargegenstände ( Bälle, Netze, Spielkleidung usw. ) sind pfleglich zu behandeln und sicher aufzubewahren. Für die Vollständigkeit der Gegenstände sind die jeweiligen Trainer/ Übungsleiter verantwortlich. Evtl. eingetretene Verluste sind ohne Zeitverzug an den Vorstand zu melden.

Bei der Ausgabe von Spielkleidung ist ein Nachweis zu erstellen, aus dem ersichtlich ist, welche Sportfreunde ausgestattet worden sind; dieser Nachweis ist dem Vorsitzenden zu übergeben.

Die Trainer/ Übungsleiter der einzelnen Sportgruppen sind dafür verantwortlich, dass aus Vereinsmitteln finanzierte Spielkleidung beim Ausscheiden eines Mitgliedes komplett wieder zurückgegeben wird.

Einmal zum 30.06. eines jeden Jahres sind alle Materialien je Übungsgruppe zu erfassen und im Rahmen einer Aufstellung an den Vorstand zu melden.

Gößnitz, d.

Vorstehende Ordnung wurde im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2007 durch die Mitglieder des VSV Gößnitz mehrheitlich angenommen; sie hat ab sofort Gültigkeit.